

(VORSORGE-)VOLLMACHT

für *finanzielle* und *rechtsgeschäftliche* Angelegenheiten
(zum Umgang mit Behörden, Geld, Post, Verträgen u. ä.)

Ich (Vollmachtgeber/in):

Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum / Adresse

bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Zuname (1)

Adresse

Telefon

Vor- und Zuname (2)

Adresse

Telefon

Vor- und Zuname (3)

Adresse

Telefon

Wenn als Besonderheit unten nicht anders angegeben, sind die Personen **jeweils einzeln vertretungsberechtigt**.

☐ Dieses Dokument gilt als **Vollmacht**. Sie ist **unmittelbar gültig und sofort nutzbar** (ohne Zusatzbedingungen).

Oder

☐ Dieses Dokument gilt als **Vorsorge-Vollmacht**. Sie ist **nur gültig**, wenn der Bevollmächtigte zusätzlich ein **ärztliches Attest** vorlegt, dass ich meine hier genannten Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

In jedem Fall soll(en) die o. g. Person(en) später einmal ohne Kontrolle eines Betreuungsgerichtes Regelungen treffen können. Diese (Vorsorge-)Vollmacht gilt (insbesondere) für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit. Sie gilt bis auf Widerruf und über den Tod hinaus. Sie berechtigt insbesondere dazu (*bitte nicht Erwünschtes streichen*):

- mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie bei Prozesshandlungen aller Art zu vertreten; einen Miet- oder Heimvertrag sowie Verträge mit Pflegediensten, Kliniken o. ä. abzuschließen oder zu kündigen; meinen Haushalt aufzulösen.

Eine ergänzende Gesundheitsvollmacht ist notwendig für medizinischen Angelegenheiten einschließlich Aufenthaltsbestimmung!

- die für mich bestimmte **Post** entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über den **Fernmeldeverkehr** zu entscheiden (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen).

- meine **Geldangelegenheiten** zu verwalten und Zahlungen vorzunehmen; über **Vermögens- und Wertgegenstände** zu verfügen und hierbei Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen.

Wichtige Hinweise: Kreditinstitute (Banken, Sparkassen) verlangen eine spezielle Vollmacht i. d. R. auf hausinternen Formularen! Für Immobiliengeschäfte sowie Handelsgewerbe ist eine **notarielle** Vollmacht erforderlich!

Besonderheiten:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerfen

Die bevollmächtigte(n) Person(en) soll(en) auch Untervollmachten erteilen dürfen ☐ Ja ☐ Nein

Sollte das Betreuungsgericht im Ausnahmefall trotz dieser Vollmacht (etwa bei Zweifel an der zugrundeliegenden Geschäftsfähigkeit) eine Betreuung anordnen, so ist dafür der/die o. g. Bevollmächtigte vorgesehen.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Voll-
besitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon der bezeugenden Person / Einrichtung

ggf. Stempel der Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

Eine Bezeugung ist anzuraten, aber
nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Zur vorsorglichen Regelung von finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten

Warum und wann ist eine Vollmacht notwendig?

Viele denken: Wenn ich einmal – bei Unfall, Schlaganfall, psychischer Krise oder hohem Alter – meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, wird mich ja jemand vertreten können. Ein naher Angehöriger, mein Ehepartner, mein Kind oder eine andere Vertrauensperson.

Richtig ist jedoch: Dies kann **nicht automatisch** erfolgen, nicht einmal vorübergehend. Es bedarf dazu einer Vollmacht. Ohne diese kann niemand für Sie eine Unterschrift leisten, einen Antrag stellen, rechtlich legitimiert handeln. Vielmehr wird ohne Vollmacht vom Betreuungsrichter ein sogenannter gesetzlicher Betreuer (früher: Vormund, Gebrechlichkeitspfleger) für Sie eingesetzt.

Dies wird zwar i. d. R. ein Angehöriger sein, allerdings kann eine gerichtliche Bestellung und Kontrolle als unerwünschte Fremdeinmischung empfunden werden. Diese entfällt vollständig, wenn der Betroffene rechtzeitig eine (Vorsorge-)Vollmacht ausgefüllt hat – erforderlich sind Datum und eigene Unterschrift. Ein Gericht tritt dann gar nicht erst in Erscheinung.

Vorsorge-Vollmacht oder Vollmacht mit sofortiger Wirksamkeit?

Manche Menschen erfüllt es mit Unbehagen, dass eine bevollmächtigte Person (vorzeitig) im Eigeninteresse handeln könnte. Missbrauchsgefahr besteht natürlich auch bei einer normalen Bankvollmacht.

Eine Vollmacht ist im Außenverhältnis **nur dann uneingeschränkt brauchbar**, wenn sie an **keine Voraussetzung geknüpft ist**. Wenn es sich jedoch um eine *Vorsorge-Vollmacht* handeln soll, können Sie umseitig die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** zur Voraussetzung machen. Wenn Ihr Misstrauen immer noch überwiegt, sollten Sie ggf. von einer Vollmacht absehen und alternativ in einer Betreuungsverfügung die vorgesehene Person benennen. Diese würde dann der Kontrolle des Betreuungsgerichtes unterstehen. Sie könnte dann auch eine Immobilie von Ihnen verkaufen.

Mehrere Bevollmächtigte und Vollmachten?

Sie können in einer (Vorsorge-)Vollmacht festlegen, für welche Aufgabenbereiche sie gilt. Das umseitige Formular dient der **Regelung finanzieller und rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten**. Für gesundheitliche und medizinische Entscheidungen ist das ergänzende (grüne) **Formular »Gesundheitsvollmacht«** erforderlich. Es handelt sich um zwei spezielle Vollmachten, die sich gegenseitig zu einer generellen Vorsorge durch Vollmachten ergänzen.

Wenn Sie z. B. die Personen A und B bevollmächtigen, möchten Sie vielleicht eine bestimmte Reihenfolge vorsehen. Dies ist intern, d. h. im Innenverhältnis untereinander zu klären. Das sollte ggf. auch schriftlich erfolgen, allerdings auf einem separaten Schriftstück. Denn im Außenverhältnis, d. h. in der einem externen Dritten vorgelegten Vollmacht, ist ein interner Auftrag fehl am

Platz. Der Grund: Die Bedingung, dass Person A nicht zur Verfügung steht (und deshalb jetzt Person B ersatzweise tätig werden soll), kann kaum stichhaltig nachgewiesen werden. Die Vollmacht würde im Rechtsverkehr für Person B sonst untauglich.

Sie können umseitig unter „Besonderheiten“ auch festlegen, dass Person A und Person B Sie nur gemeinschaftlich vertreten können, z. B. bei Kündigung Ihres Mietvertrages. Es können beliebig viele Original-Exemplare ausgestellt werden – allerdings kommt es bei zu großzügiger Verteilung zu Problemen bei Widerruf und Änderungsbedarf.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie notariellen Rat suchen oder die (kostenfreie) Hilfe eines staatlich anerkannten Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Wichtige Hinweise

- Eine (Vorsorge-)Vollmacht muss im Zustand der **Geschäftsfähigkeit**, d. h. im Vollbesitz geistiger Kräfte abgefasst werden (sonst kann bei noch hinreichender Einwilligungsfähigkeit ggf. eine Betreuungsverfügung verwendet werden).
- Mit der/den bevollmächtigten Person(en) sollte ausführlich gesprochen worden sein. **Im Innenverhältnis** kann auch geklärt werden, ob und wie z. B. bestimmte Geldzahlungen erfolgen sollen oder wie mit der Übersiedlung in ein Pflegeheim umgegangen werden soll.
- Erkundigen Sie sich bei Ihrer **Bank- oder Sparkassenfiliale** und benutzen Sie u. U. deren **hauseigene** Vollmachts-Formulare. Insbesondere bei Bankgeschäften, die Depots o. ä. betreffen, können spezielle Vollmachten erforderlich sein.
- Sie können Ihre Unterschrift am besten von einer Betreuungsbehörde (für ca. 10 €) beglaubigen, von einer Arztpraxis, Beratungsstelle oder sonstigen Personen **bezeugen** lassen (nur die bevollmächtigte Person selbst ist dazu ungeeignet). All dies ist zur Wirksamkeit der Vollmacht aber nicht erforderlich und **nicht gesetzlich vorgeschrieben**.
- Soll der oder die Bevollmächtigte auch über **Immobilien** verfügen, **Darlehen** aufnehmen oder ein **Handelsgewerbe** für Sie (weiter)führen dürfen, ist eine **notarielle Beurkundung erforderlich**.
- Eine elektronische Registrierung (nicht Hinterlegung) Ihrer Vorsorge-Regelung kann im Vorsorgeregister der **Bundesnotarkammer** gegen Gebühr erfolgen.
- Die Dokumente können **zu Hause** an einem Ort, der den Bevollmächtigten bekannt ist, **aufbewahrt werden**. Bei Widerruf können Sie sie dann einfach vernichten.
- Zu Ihrer Vertretung muss die Vollmacht **im Original** oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Eine Vollmacht gilt **bis auf Widerruf**, muss also nicht aktualisiert worden sein.